



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

313
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 23. August 2021

Nummer 34

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

348. Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma ZEELINK GmbH & Co. KG Seite 314
349. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der
Kreisstraße 17 im Gebiet der Stadt Linnich im Kreis Düren
Seite 315
350. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn
und der Stadt Köln zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen
Seite 316
351. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Genehmigungsantrag der Schoellershammer GmbH,
Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren Seite 317
352. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sieg-
werk Druckfarben AG & Co. KGaA Siegburg Seite 318
353. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß
Bundes-Immissionsschutzgesetz der Sumteq GmbH Seite 319

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

354. Änderung einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die we-
sentliche Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Firma Wacker Chemie AG
h i e r : – Absage Erörterungstermin – Seite 321
355. Bekanntmachung der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
2021 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper
Seite 321
- #### E Sonstiges
356. Literaturhinweis Seite 321

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2020 bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

348. Bekanntmachung nach UVPG hier: Firma ZEELINK GmbH & Co. KG

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragten Änderungen der mit Planfeststellungsbeschluss vom 9. Januar 2019 (Az.: 25.3.4 – 3/17) in der Fassung, die er durch die Planänderungen Nr. 01, 05, 08 mit Bescheid vom 29. Juli 2020 und durch die Planänderungen Nr. 03, 04, 06, 10, 11 sowie der Planergänzung hinsichtlich der Sicherheit mit den Bescheiden vom 21. Juni 2021 erhalten hat, planfestgestellten Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 98 (DN 1000) im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) der Zeelink GmbH & Co. KG, einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700, und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4 – 05/21

Köln, den 9. August 2021

Die ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5 in 45141 Essen beabsichtigt bei der Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 98, DN 1.000 (ZEELINK) von den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss (Az. 25.3.4. – 03/17) vom 9. Januar 2019 in der Fassung, die er durch die Planänderungen Nr. 01, 05, 08 mit Bescheid vom 29. Juli 2020 und durch die Planänderungen Nr. 03, 04, 06, 10, 11 sowie der Planergänzung hinsichtlich der Sicherheit mit den Bescheiden vom 21. Juni 2021 erhalten hat, wie folgt abzuweichen.

Änderung Nr. 02

Die Station Setterich wird über ein neu zu verlegendes E-Kabel mit einem Umspannwerk verbunden und mit Strom versorgt.

Änderung Nr. 012

Die Führung der ZEELINK leicht angepasst und nach Nord-Westen verschoben. Die Leitungslänge verkürzt sich dadurch um 2 m.

Änderung Nr. 14

Die ZEELINK wird südlich der Bahnpressung leicht versetzt, wodurch sich die Leitung um ca. 10 m verlängert.

Für die zuvor beschriebenen Änderungsmaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH im Namen der ZEELINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die Ände-

rung des Planfeststellungsbeschlusses vom 9. Januar 2019 (Az. 25.3.4 – 3/17), in der Fassung die er durch die genannten Änderungen vom 20. Juli 2020 und 21. Juni 2021 erhalten hat, durch die eingereichten Planänderungen Nr. 02, 12 und 14 beantragt.

Während für das Gesamtvorhaben im Rahmen der Planfeststellung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, ist eine solche für die vorgenannten Änderungen nicht erforderlich.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung besteht für die Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG richtet sich das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung. Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Abweichend von den mit Beschluss vom 9. Januar 2019 planfestgestellten Unterlagen beinhaltet das Änderungsvorhaben nur geringe und kleinräumige Anpassungen.

Durch die Planänderung Nr. 2 wird die Station über ein E-Kabel durch ein Umspannwerk mit Strom versorgt. Der Bau der 600 m langen Kabeltrasse führt zu temporären Eingriffen in Natur, Landschaft und Biotope.

Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um eine Allee (BH0 – Biotopwert 4 ,7), Fettweide EBO – Biotopwert 3), Fettgrünlandbrache (EE0a – Biotopwert 3), Lössacker, lockeren Lehmaccker (HA5 – Biotopwert 2), eine Landesstraße (VA2b – Biotopwert 0), eine Hof-, Schloss-, Gebäudezufahrt (VA7b – Biotopwert 1) und einen Landwirtschaftsweg (VB3a – Biotopwert 3) mit einer Gesamteingriffsfläche von 2297 m².

Die durch die Bauarbeiten beanspruchten Biotope werden nach Abschluss der Arbeiten gleichartig und gleichwertig wiederhergestellt.

Insbesondere werden in den Bereichen der Alleen nur die Räume zwischen den Bäumen beansprucht, so dass lediglich die Krautschicht wiederhergestellt werden muss. Gehölzverluste können demensprechend ausgeschlossen werden.

Der neu verlegte Kabelanschluss erfolgt darüber hinaus innerhalb der bereits betroffenen Bodeneinheiten. Die Bodeneinheiten L 5102_L351 Parabraunerde (L31) ohne Grundwasser und ohne Staunässe sind betroffen. Aufgrund der nur geringen und mittleren Verdichtungsempfindlichkeit sind auch hier keine über die Ursprungsplanung hinausgehende Bodenschutzmaßnahmen notwendig.

Bezüglich des Gewässer- und Grundwasserschutzes ergibt sich keine neue Betroffenheit. Die Planänderung liegt ebenso wie die bisher genehmigte Planung außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Durch die Planänderung Nr. 12 wird die Führung der ZEELINK leicht angepasst und nach Nord-Westen verschoben. Lediglich die Leitungslänge verkürzt sich um 2 m. Veränderungen in den Eingriffsgrößen ergeben sich deshalb dadurch nicht.

Die Versetzung der Leitungen und des Arbeitsstreifens bleiben jeweils in gleichartigen Biotoptypen, gleich denen der planfestgestellten Leitung. Dabei handelt es sich um eine Fettwiese (EA0 – Biotopwert 3), welche aus naturfachlicher Sicht von geringer Wertigkeit ist. Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten ergeben sich gegenüber der bisherigen genehmigten Planung deshalb keine relevanten Änderungen.

Anderweitige Betroffenheiten von Schutzgütern, die von der Ursprungsplanung abweichen, liegen hier überdies nicht vor.

Die Planänderung Nr. 14 führt neben der Versetzung der Leitung einzig zu einer Verlängerung der Leitung um ca. 10 cm. Die Änderung erfolgt südlich der Bahnpressung. Die Arbeitsstreifen können in ihrer Ursprungsplanung bestehen bleiben. Änderungen hinsichtlich der Eingriffsgrößen entstehen somit nicht.

Eine neue Betroffenheit von Schutzgütern ist nicht gegeben. Insbesondere ergeben sich durch die Änderung keine den Boden oder das Grundwasser betreffende Auswirkungen. Die Planänderung erfolgt auch hier innerhalb der bereits betroffenen Bodeneinheiten.

Auch bezüglich des Gewässer- und Grundwasserschutzes sowie weiterer Schutzgüter des UVPG ergibt sich bei den Planänderungen Nr. 12 und 14 keine neue Betroffenheit gegenüber der bereits planfestgestellten.

Für die weiteren Schutzgüter des UVPG ergeben sich ebenfalls keine Änderungen gegenüber den mit Beschluss vom 9. Januar 2019 planfestgestellten Planunterlagen.

Artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Belange (Natura 2000) sind zudem mit den Planänderungen nicht verbunden.

Nach alledem sind erhebliche, zusätzliche Umweltauswirkungen durch die Planänderungen Nr. 02, 12, 14 nicht zu erwarten, so dass für diese eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entbehrlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D i t s c h e i d - S c h l e i f

ABl. Reg. K 2021, S. 314

**349. Bekanntmachung
zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 17
im Gebiet der Stadt Linnich im Kreis Düren**

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.7 - 3/21

Köln, den 16. August 2021

Im Gebiet der Stadt Linnich erfüllt die Teilstrecke der Kreisstraße 17 (K 17) zwischen der Landesstraße 253 (L 253 – Jülicher Straße) und der K 9 (Ortslage Glimbach) nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell geltenden Fassung wird daher

die Teilstrecke der K 17

zwischen Netzknoten (NK) 5003 400 und NK 5003 041A von Station 0,000 bis Station 1,692 (Länge: 1,692 km) (u. a. Breitenbender Weg)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau- last der Stadt Linnich abgestuft.

Die Umstufung wird zum

1. September 2021

wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.

Im Auftrag
gez. N e u g e b a u e r

ABl. Reg. K 2021, S. 315

350. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bonn und der Stadt Köln zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen

Stand: 29. Juni 2021

Die Stadt Köln,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
nachfolgend „Stadt Köln“ genannt

und

Die Stadt Bonn,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
nachfolgend „Stadt Bonn“ genannt

schließen folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Präambel

Die Bundesstadt Bonn und die Stadt Köln schließen als ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen („ÖPNVG NRW“) zum Zwecke der Übertragung von ÖPNV-Bestellbefugnissen die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit („GkG NRW“):

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die Stadt Köln überträgt der Bundesstadt Bonn die durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG NRW für die Linie Bonn Hbf – Innenministerium – Köln/ Bonn Flughafen (Linienbezeichnung SB 60). Die Stadt Köln bleibt nach der Übertragung Aufgabenträger im Sinne von § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW.
- (2) Die in dem Absatz 1 geregelte delegierende Übertragung der Aufgaben und Befugnisse beinhaltet das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

§ 2

Entschädigung für die Aufgabendelegation

Auf eine angemessene Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Aufgabendurchführung auf dem Gebiet der Stadt Köln wird verzichtet, da die vereinbarungsgegenständliche Linie derzeit keine Erschließungsfunktion im Gebiet der Stadt Köln aufweist. Sollte künftig eine Erschließungsfunktion für Fahrgäste aus dem Kölner Stadtgebiet ergänzt werden, werden die Parteien frühzeitig über eine angemessene Entschädigung befinden.

§ 3

Die Stadt Köln beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Bonn, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

§ 4

Inkrafttreten und Laufzeit
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG NRW) und berechtigt ab ihrem Wirksamwerden zur Einleitung von Vergabeverfahren für die Linie SB 60 des Stadtverkehrs Bonn. Sollte zukünftig eine Erschließungsfunktion für Fahrgäste aus dem Kölner Stadtgebiet ergänzt werden, regeln die Parteien das zum jeweiligen Zeitpunkt sicherzustellende Verkehrsangebot in einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erfolgen und ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Bundesstadt Bonn oder die Stadt Köln unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) eingehalten werden.
- (5) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 4

Aufsichtsbehördliche Bestätigung, Verfahren

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung. Die Kündigung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 24 Abs. 2, 3 und 5 GkG NRW).
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die Kündigung oder Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 24, Abs. 5 GkG NRW).

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder

die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Bonn, den 29. Juni 2021	Köln, den 22. Juli 2021
Bundesstadt Bonn	Stadt Köln
Planungsamt	Amt für Straßen- und Verkehrsentwicklung
gez. Die Amtsleitung	gez. Die Amtsleitung

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bonn und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 10. August 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-451

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 316

**351. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß BImSchG
h i e r : Genehmigungsantrag der
Schoellershammer GmbH,
Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0038/21/6.2.1-16-Wu/Win

12. August 2021

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Schoellershammer GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52353 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstück 402.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Errichtung und der Betrieb einer Reststoffverwertungsanlage (RVA) unter dem Einsatz betriebseigener Reststoffe aus der Papierproduktion.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

30. August 2021 bis einschließlich 27. September 2021

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Dezernat 53, Terminvereinbarung unter: 0221/147-3281, 0221/147-4140, 0221/147-4023, 0221/147-4035 oder dezernat53einwendungen@brk.nrw.de
2. Stadtverwaltung Düren, Untere Bauaufsichtsbehörde, Erdgeschoss, Zimmer 005, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Rathaus oder melden sich unter folgender Rufnummer (02421) 25-0 an. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

30. August 2021 bis einschließlich 28. Oktober 2021,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder die Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abt. Bauordnung, 52351 Düren zu richten.

Sie können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

29. November 2021, um 10.00 Uhr.

Er findet in der Rurtalhalle Düren Lendersdorf, Ardenenstraße 115, 52355 Düren statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10.00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Da der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können die Pandemie-Einschränkungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz). Soweit auf den Erörterungstermin nicht verzichtet wird, findet dieser ggf. ohne Herstellung der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidung darüber wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 12. August 2021

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2021, S. 317

**352. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA Siegburg**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0009/21/Ho

Köln, 23. August 2021

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siegwerk Druckfarben AG & Co. KGaA hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Druckfarben in Siegburg, Gemarkung Siegburg, Flur 3, Flurstück 1557/54 und Gemarkung Wolsdorf, Flur 4, Flurstück 1662, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der Anlage an die Vorgaben der TA Luft durch Installation eines Prozess-Abluft-Systems, die Errichtung einer sog. „High-Runner-Linie“ im Gebäude 180.2 sowie die Nutzung der Gebäude 161 und 162 zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten.

Der vorliegende Antrag stellt ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.4 der Anlage 1 des UVPG dar. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Das Änderungsvorhaben wird innerhalb einer bereits durch das Siegwerk industriell genutzten, versiegelten

Fläche umgesetzt. Relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) werden daher am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die geplanten Anlagen entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) betrieben werden. Das neue Prozess-Abluft-System wird diffuse Emissionen vermindern; gefasste Emissionen ändern sich nicht. Die Art und Menge der anfallenden Abfälle ändert sich nicht; die Entsorgung ist über die bestehenden Entsorgungswege gesichert. Die Änderungen werden nach dem Stand der Lärminderungs-technik ausgeführt, es ergeben sich keine relevanten Erhöhungen der Schallemissionen.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. M. Hoffmann

Abl. Reg. K 2021, S. 318

353. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Sumteq GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0030/21/Ho

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i.V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Sumteq GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom 9. Juli 2021

die Genehmigung zur Neuerrichtung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polymerisations-Anlage)

auf dem Werksgelände der Sumteq GmbH in 52353 Düren, Isolastraße 2, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 638 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der neuen Polymerisationsanlage bis zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beantragt. Die geänderte Anlage soll im zweiten Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die neue Anlage ist der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der neuen Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung der Polymerisationsanlage für die Herstellung von rund 1400 t Polymer durch Suspensionspolymerisation.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Schornsteinhöhen-Berechnung
- Geräuschimmissionsprognose

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wird in einer bestehenden Halle in einem gewerblichen Baugebiet realisiert, sodass relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen werden. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlagenänderungen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben werden. Im Rahmen des Betriebs fallen keine gefährlichen Abfälle an. Durch die Anlage werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen. Abwasser wird an die Fa. Isola abgegeben.

Im Rahmen des Vorhabens wird ein Schornstein errichtet, über den staubhaltige Abluft abgegeben wird. Die Emissionen liegen dabei unter den Bagatellmassenströmen der TA Luft, so dass keine negativen Einflüsse auf die Umgebung zu erwarten sind. Durch einen vorgeschalteten Aktivkohlefilter wird die Freisetzung von Gerüchen vermieden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

31. August 2021 bis einschließlich 30. September 2021

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind: Frau Marina Hoffmann, Tel. 0221-147-2697, E-Mail: marina.hoffmann@brk.nrw.de; Herr Sebastian Wiemann, Tel. 0221-147-2069, E-Mail: sebastian.wiemann@brk.nrw.de; Herr Klaus Krummenauer, Tel. 0221-147-2780, E-Mail: klaus.krummenauer@brk.nrw.de.

Stadt Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Wichtiger aktueller Hinweis: Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Rathaus oder melden sich unter folgender Rufnummer (02421) 25-0 an. Eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

2. November 2021

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.0030/21/Ho an poststelle@brk.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Dienstag, 23. November 2021, 10:00 Uhr.

Er findet statt auf dem Gelände der Fa. Isola, Isolastraße 2, 52353 Düren (bitte an der Pforte melden).

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am

23. November 2021

festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Hoffmann (Tel. 0221/147-2697) oder Herrn Wiemann (Tel. 0221/147-2069), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.0030/21/Ho eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (www.bezreg-koeln.nrw.de).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 23. August 2021

Im Auftrag
gez. Hoffmann

ABl. Reg. K 2021, S. 319

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

354. **Änderung einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die wesentliche Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Firma Wacker Chemie AG**

hier: – Absage Erörterungstermin –

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(11.0)-8

Köln, den 11. August 2021

Der durch die Bekanntmachung vom 12. Mai 2021 (Amtsblatt vom 25. Mai 2021, Seite 176) auf den 29. August 2021 festgesetzte wasserrechtliche Erörterungstermin entfällt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV), da keine Einwendungen gegen das Vorhaben zur Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Absatz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 IZÜV erhoben wurden.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, dass im Genehmigungsverfahren kein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt werden muss.

Im Auftrag
gez. Müller

ABl. Reg. K 2021, S. 321

355. **Bekanntmachung der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2021 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

Der Wirtschaftsplan 2021 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wurde durch Beschluss der Versammlungsversammlung am 29. Juni 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Der Erfolgsplan wird in Erträgen mit 6381000,- € und in Aufwendungen mit 6459000,- € festgesetzt.

Der Jahresfehlbetrag von 78000,- € ist mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre zu verrechnen.

2. Der Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit 551000,- € festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, wird auf 700000,- € festgesetzt.

4. Die Wassergebühr wird für 2021 auf 0,75 €/m³ festgesetzt. Das Wasserentnahmeentgelt (d. Z. 0,05 €/m³) und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

Wermelskirchen,
den 22. Juli 2021

gez. Elke Reichert
(Verbandsvorsteherin)

Wermelskirchen,
den 15. Juli 2021

gez. Friedel Burghoff
(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

ABl. Reg. K 2021, S. 321

E

Sonstiges

356.

Literaturhinweis

Rezension

Andreas Karsten

Leitfaden für das Kommunale Krisenmanagement.

Hilfestellungen und Handlungsanweisungen für Verantwortliche in den Kommunen. 192 Seiten. W. Kohlhammer GmbH 2021. 34,00 €
ISBN 978-3-17-039083-6

Krisen sind immer auch lokal zu bewältigen und fallen somit ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Um die Herausforderungen einer Krise beherrschen zu können, bietet der Autor einen Überblick, welche Führungsaufgaben der öffentlichen Hand, der Gemeinden, Städte und Kreise ausgeführt werden müssen. Das Buch ist vor allen an diejenigen gerichtet, deren Ausbildung Krisenmanagement nicht oder nur rudimentär beinhaltet, etwa Bürgermeister, Landräte, Dezernenten. Durch die konkrete Darstellung von Handlungsanweisungen ist der Inhalt besonders praxisbezogen gestaltet, sodass der Leitfaden zur Vorbereitung auf Krisen und auch zum Nachschlagen während einer Krise zu nutzen ist.

ABl. Reg. K 2021, S. 321

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.